



BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
DVR 0000175
email: st4@bmvit.gv.at



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-179.359/0001-II/ST4/2008

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte e-mail-Adresse richten.

Straße und Luft

An alle
Landeshauptmänner

Wien, am 10.12.2008

Betreff: Erlass - Ausnahmen bzgl. Elektromagnetischer Verträglichkeit hinsichtlich der Richtlinie 72/245/EWG in der Fassung 2004/104/EG (EMV)

1. Rechtsgrundlage

Richtlinie 72/245/EWG in der Fassung 2004/104/EG in Verbindung mit § 17b Abs. 1 und § 69 Abs. 19 KDV 1967

§ 17b Abs. 1 KDV 1967 in der Fassung der 51. KDV-Novelle lautet:

„(1) Die elektromagnetische Verträglichkeit von Fahrzeugen der Klassen M, N und O muss den Anforderungen der Anhänge der Richtlinie 72/245/EWG, ABl. Nr. L 152 vom 6. Juli 1972 in der Fassung der Richtlinie 2004/104/EG, ABl. Nr. L 337 vom 14. Oktober 2004, entsprechen.“

§ 69 Abs. 19 KDV 1967 in der Fassung der 51. KDV-Novelle lautet:

*„(19) § 17b Abs. 1 in der Fassung BGBl. II Nr. 412/2005 gilt nicht für Fahrzeuge, die vor dem 1. Juli 2006 bereits genehmigt worden sind; diese müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen. Solche Fahrzeuge dürfen nach dem **31. Dezember 2008** aber nicht mehr erstmals zum Verkehr zugelassen werden. Elektrische/elektronische Unterbaugruppen, Teile und Ausrüstungsgegenstände, die unter die Bestimmungen des § 17b Abs. 4 in der Fassung BGBl. II Nr. 412/2005 fallen, dürfen nach dem 31. Dezember 2007 nicht mehr feilgeboten werden, wenn sie nicht den Bestimmungen der Richtlinie 72/245/EWG in der Fassung 2004/104/EG entsprechen.“*

2. Ausnahmemöglichkeiten

Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 70/156/EWG gestattet den Mitgliedstaaten, für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien Ausnahmegenehmigungen zu erteilen. Dies wurde in der 28. KFG-Novelle dem neuen §34a KFG 1967 umgesetzt.

Unter Anwendung des §34a KFG 1967 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 2 und Anhang XII Teil B der Richtlinie 70/156/EWG wird festgelegt:

info@bmvit.gv.at

www.bmvit.gv.at

Dynamik mit Verantwortung

- Für Fahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 72/245/EWG fallen und den **Klassen M2, M3, N oder O** angehören, können Ausnahmegenehmigungen für höchstens 30% der Fahrzeuge, die im Jahr 2008 erstmalig in Österreich zum Verkehr zugelassen wurden erteilt werden; handelt es sich bei den **30%** um weniger als 100 Fahrzeuge, dann kann eine Ausnahmegenehmigung für höchstens 100 Fahrzeuge erteilt werden.
- Für Fahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien 72/245/EWG fallen und der **Klasse M1** angehören, können Ausnahmegenehmigungen für höchstens 10% der Fahrzeuge, die im Jahr 2008 erstmalig in Österreich zum Verkehr zugelassen wurden erteilt werden; handelt es sich bei den **10%** um weniger als 100 Fahrzeuge, dann kann eine Ausnahmegenehmigung für höchstens 100 Fahrzeuge erteilt werden.

Die Fahrzeuge müssen spätestens im Monat vor dem Auslaufen der Übergangsbestimmung in Österreich oder in der Verfügungsgewalt des österreichischen Bevollmächtigten gewesen sein. Die Ausnahmegenehmigung darf bei **vollständigen Fahrzeugen für 12 Monate**, für **unvollständige Fahrzeuge für 18 Monate** erteilt werden.

Hinsichtlich der Erteilung der Ausnahmegenehmigungen wäre zu unterscheiden zwischen

- a) Fahrzeugen, die aufgrund einer EG-Übereinstimmungsbescheinigung zum Verkehr zugelassen werden und für die ein Bevollmächtigter des Herstellers Genehmigungs- oder Typendaten in die Genehmigungsdatenbank eingeben darf; für diese kann ein Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie erlassen werden.
- b) Fahrzeugen, die mit einem Typenschein für ein vollständiges Fahrzeug zum Verkehr zugelassen werden; für diese Fahrzeuge kann ein Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie erlassen werden.
- c) Fahrzeugen, die einzeln genehmigt werden sollen oder die einen Typenschein für ein unvollständiges Fahrzeug haben (Fahrgestelle). Für diese Fahrzeuge ist der Landeshauptmann, bei dem der Antrag auf Einzelgenehmigung bzw. Genehmigung des vollständigen Fahrzeuges gestellt wird, zuständig.
- d) einzelnen Fahrzeuge, die nicht unter die Fälle der lit. a bis c fallen. Für diese Fahrzeuge ist der Landeshauptmann, bei dem der Antrag auf Dateneingabe in die Genehmigungsdatenbank gestellt wird, zuständig.

Da die betroffenen Fahrzeuge der Stückzahlregelung des Anhang XII der Richtlinie 70/156/EWG unterliegen, kann die Anzahl der Ausnahmegenehmigungen nur zentral gesteuert werden.

Die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen wird daher nach folgender Vorgangsweise abgewickelt:

Die Hersteller bzw. die Bevollmächtigten der Hersteller stellen beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie im Dezember 2008, spätestens jedoch **Mitte Jänner 2009** für jede Type getrennt einen begründeten Antrag auf Ausnahmegenehmigung.

Dem Antrag ist eine Liste der Fahrgestellnummern der Fahrzeuge, für die eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird, anzuschließen. Für die Fahrzeuge, für die keine Trennung nach Typen durchgeführt werden kann (z.B. bei Omnibussen oder LKW-Fahrgestellen) ist für jede Fahrzeugklasse eine Gesamtliste für den Hersteller anzuschließen.

In den Listen ist aufzuschlüsseln, für welche Fahrzeuge jeweils nach lit. a), b), c) und d) eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird.

Um sicherzustellen, dass die erforderlichen Bescheide am 2. Jänner 2009 erlassen sind und die erforderlichen Listen rechtzeitig an die Landesprüfstellen übermittelt werden, wird ersucht, den entsprechenden Antrag spätestens bis zum 15. Dezember 2008 zu stellen.

Für Fahrzeuge nach a) und b) wird vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ein entsprechender Ausnahmegenehmigungsbescheid gemäß § 34a KFG 1967 erlassen. Die Ausnahmegenehmigung ist von den Bevollmächtigten in die entsprechenden Felder der Genehmigungsdatenbank und in den Typenschein, bei Fahrzeugen mit EG-Betriebserlaubnis in die Übereinstimmungsbescheinigung bzw. in den Datenauszug einzutragen.

Für Fahrzeuge nach c) und d) wird nach Herstellern getrennt eine Liste der Fahrgestellnummern an die Landesprüfstellen übermittelt und im Zuge des Einzelgenehmigungsverfahrens bzw. der Eintragung in die Genehmigungsdatenbank die Ausnahmegenehmigung gemäß § 34a KFG 1967 erteilt.

Dies hat zur Folge, dass bei Aufbauherstellern, Fahrzeugbauern und in sonstigen Lagern stehende Fahrzeuge nur dann eine Ausnahmegenehmigung bekommen können, wenn diese von den Aufbauherstellern und Fahrzeugbauern zeitgerecht an den Hersteller/ Bevollmächtigten gemeldet und in der Folge in die Liste aufgenommen wurden.

Um Härtefälle zu vermeiden (vergessene Fahrzeuge, Eigenimporte) kann für jeden Hersteller in jedem Bundesland eine geringe Reserve vorgesehen werden; die Gesamtanzahl der in Österreich erteilten Ausnahmegenehmigungen darf jedoch die 10% (30%) bzw. 100 Stk. je Hersteller bzw. Type nicht überschreiten.

Ab dem 1.2.2009 sind Anträge auf Ausnahmegenehmigung nur mehr beim zuständigen Landeshauptmann zu stellen.

Die entsprechenden Antragsformulare, Listen für die Fahrgestellnummern und eine Ausfüllanleitung werden auf der Homepage der Bundesanstalt für Verkehr

<http://versa.bmvit.gv.at/index.php?id=41>

zum Download zur Verfügung gestellt.

Für die Bundesministerin:

Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:

Helmut Reitbauer

Tel.: +43 (1) 71162 65 5517

Fax: +43 (1) 71162 65 5073

e-mail: helmut.reitbauer@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt